

BEGRÜNDUNG
=====

Zur Bebauungsplan-Änderung "Beim Kindergarten" vom 16.10.1990
in Horb a.N.-Betra

Durch Beschluß des Gemeinderats vom 20.11.1990 ist der rechtskräftige Bebauungsplan "Beim Kindergarten" in Horb a.N.-Betra entsprechend dem vom Stadtplanungsamt gefertigten Deckblatt vom 16.10.1990 zu ändern. Da diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt und für die Nutzung der benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung ist, kann auf eine Beteiligung der Behörden am Änderungsverfahren verzichtet werden und der Bebauungsplan nach § 13 BauGB geändert werden.

Die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer stimmen der Änderung nach § 13 BauGB zu.

Die Änderung sieht vor:

Die ursprüngliche Firstrichtung des Gebäudes auf Flst.Nr. 303, 308, 321 und 312 (Teilfläche) wird um 90° gedreht.
Die Garagen werden süd-östlich des Wohngebäudes erstellt, somit erfolgt die Zufahrt über den Kindergartenweg.
Die Änderung wird vom Bauherrn gewünscht.

In städtebaulicher Hinsicht bestehen zu der oben aufgeführten Änderung keine Bedenken.

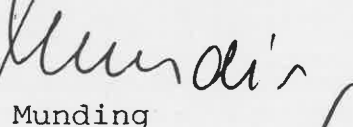
Höhere Erschließungskosten entstehen dadurch keine.

Aufgestellt:
Horb a.N., den 16.10.1990
Stadtplanungsamt



Hotz

Anerkannt:
Horb a.N., den 16.01.1991
Bürgermeisteramt
In Vertretung


Munding